

Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen
Karlgasse 9/2
1040 Wien

Ing. Mag. Ferdinand Brand
Sachbearbeiter

recht-verwaltung@bev.gv.at
+43 1 211 10 822638
Fax +43 1 211 10 82992617
Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien

UID: ATU384 732 00
IBAN: AT95 0100 0000 0519 0001
BIC: BUNDATWW

Geschäftszahl: 2021-0.035.057

Informationsschreiben

Erkenntnis des BVwG GZ W138 2231991-1/7E vom 11.01.2021

Zustimmungserklärungen unter Vorbehalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer aktuellen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Zusammenhang mit Zustimmungserklärungen unter Vorbehalt, erlaubt sich das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf folgendes hinzuweisen:

In dem im Betreff genannten Erkenntnis wurde ein Umwandlungsbescheid gem. § 17 Z 3 VermG eines Vermessungsamtes behoben, da der erkennende Richter die Voraussetzungen zur Umwandlung als nicht gegeben ansah.

Hintergrund war, dass ein betroffener Eigentümer in der vom Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen geleiteten Grenzzusammenkunft am Protokoll unterschrieben hat, später jedoch Beschwerde erhob und darin vorbrachte, dass er seine Zustimmungserklärung nur unter dem Vorbehalt der Eintragung von Wegerechten abgab. Im Protokoll war diesbezüglich jedoch nichts vermerkt.

Um derartige, sowohl für die Behörde als auch den Ziviltechniker als Auftragnehmer der betroffenen Grundeigentümer mit zusätzlichem Aufwand verbundene, Situationen zukünftig zu vermeiden, wird daher gebeten in Protokollen bei Grenzzusammenkünften auf folgendes zu achten:

Unterschreibt ein Grundeigentümer das Protokoll, bringt jedoch gleichzeitig einen Vorbehalt/eine Bedingung zu dieser Unterschrift vor (z.B. will er ein Wegerecht eingetragen haben oder er strebt eine Vereinbarung mit dem Nachbar über eine Grenzeinrichtung an), so **ist dies unbedingt im Protokoll zu vermerken**. Grundsätzlich sollten alle, noch so unbedeutend wirkenden Vorbringen zum Grenzverlauf ins Protokoll aufgenommen werden, auch wenn diese mit dem Grenzverlauf an sich nichts zu tun haben.

Bei einer unter Vorbehalt/unter einer Bedingung abgegebenen Zustimmungserklärung handelt es sich um **keine gültige Zustimmung zum Grenzverlauf**, auch wenn der Eigentümer letztendlich das Protokoll unterschreibt.

Idealerweise wird in diesem Fall ein solcher Vermerk direkt bei der Unterschrift aufgenommen, in welchem auf den Vorbehalt hingewiesen wird, da dies der Vermessungsbehörde die Prüfung der Zustimmungserklärungen erleichtert und vermeidbaren Beschwerdeverfahren entgegenwirkt.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen bittet, dieses Schreiben den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen!

Wien, 11.02.2021

Für den Leiter des BEV:

Mag. Martin Müller-Fembeck